



BMF

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

Zollinformation

Mit dem BMF zum Export



Einleitung

Die Zollverwaltung ist von ihrer Tradition her vorwiegend Abgabenverwaltung, hat heute aber - in zumindest gleichwertigem Ausmaß - auch Überwachungsaufgaben betreffend den internationalen Warenhandel zu erfüllen:

- Sie ermöglicht mittels e-zoll eine nationale sowie EU-weite Vernetzung von Behörden und papierlose Kommunikation mit Behörden
- Sie führt täglich rund 22.000 Warenabfertigungen nach sowie aus Drittstaaten durch.
- Sie schützt Wirtschaft und Bürgerinnen/Bürger vor Produktpiraterie, Produktfälschungen und gefährlichen Gütern
- Sie prüft die Ausfuhrerstattungen für österreichische landwirtschaftliche Produkte.
- Sie verwaltet diverse internationale Abkommen für begünstigte Importe und Exporte.

So leisten rund 1.750 Bedienstete neben der wichtigen Aufgabe der Sicherung und Verwaltung von Abgaben zusätzlich einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung und zum Schutz der österreichischen Wirtschaft und der Arbeitsplätze.

Inhaltsverzeichnis

1.	AEO = ZUGELASSENER WIRTSCHAFTSBETEILIGTER	7
1.1.	Ausgangssituation	7
1.2.	AEO-Zertifikate	7
1.3.	Voraussetzungen	8
1.4.	Vorteile des AEO-Status und Gesamteinschätzung	8
1.5.	AEO-Anträge EU-weit	9
1.6.	AEO-Zertifizierungen EU-weit	10
2.	AUßENHANDELSRECHT	11
2.1.	Umfang der Rechtsmaterie	11
2.2.	Zuständige Behörde für Genehmigungen	11
2.3.	Maßnahmen	11
2.3.1.	Allgemeines zu außenhandelsrechtlichen Maßnahmen	11
2.3.2.	Verbote	12
2.3.3.	Genehmigungserfordernisse	12
2.3.4.	Einhaltung von Formalerfordernissen	12
2.4.	Aus-, Ein- und Durchfuhr	12
2.4.1.	Kontrolle der Zollbehörden	12
2.4.2.	Wirtschaftsbeteiligte	12
3.	ECS = EXPORTCONTROLLSYSTEM PHASE 2	14
3.1.	Sicherheitsbestimmungen	14
4.	EORI = ECONOMIC OPERATORS REGISTRATION AND IDENTIFICATION SYSTEM	15
4.1.	EORI - Nummer (Art. 1 Nr. 16 ZK-DVO)	15
4.2.	Wirtschaftsbeteiligter	15
4.3.	Registrierung	15
4.4.	Antrag einer EORI-Nummer	15
4.5.	EORI-Umsetzung	16
4.6.	Umsetzungsphase	16
5.	ZOLLAUSSETZUNGEN	17

6.	MARKTORDNUNG/AUSFUHRERSTATTUNG	18
7.	VERBOTE UND BESCHRÄNKUNGEN	19
	• Schutz der menschlichen Gesundheit	19
	• Schutz der Tier- und Pflanzenwelt	19
	• Schutz des gewerblichen oder geistigen Eigentums und der Produktsicherheit, Kennzeichnungsvorschrift und Punzierung	19
	• Schutz des Kulturgutes	19
	• Schutz der inneren und äußeren Sicherheit des Staates	19
	• Schutz der Umwelt	19
8.	WARENURSPRUNG UND PRÄFERENZEN	20
8.1.	Grafik über die Abkommen der Europäischen Gemeinschaft	20
9.	SONDERREGELUNG FÜR VERBRAUCH- STEUERPFLICHTIGE WAREN	21
9.1.	Allgemeines	21
9.2.	Verfahren	21
9.3.	Vorteile von EMCS	22

1. AEO = zugelassener Wirtschaftsbeteiligter



1.1. Ausgangssituation

Seit 1. Jänner 2008 haben EU-Unternehmen die Möglichkeit, bei den Zollbehörden einen Antrag auf Zuerkennung des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten einzubringen. Die Kurzbezeichnung AEO, abgeleitet aus der englischen Bezeichnung *Authorised Economic Operator*, hat sich im Interesse des Wiedererkennungseffektes auch in den deutsch und anderssprachigen EU-Rechtstexten durchgesetzt. Der AEO ist eine von mehreren Maßnahmen der sicherheitsbezogenen Änderungen des Zollkodex, mit denen ein Ausgleich zwischen der Förderung des legalen Außenhandels und dem erhöhten Schutzinteresse für die EU-Außengrenzen erzielt werden soll. Der Status wird gemeinschaftsweit anerkannt, unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat er bewilligt wurde. Er weist Unternehmen als zuverlässige Anwender der Zollvorschriften aus und begründet Erleichterungen bei den (ab 1. Juli 2009 verschärften) sicherheitsrelevanten Zollkontrollen sowie verfahrensrechtliche Vereinfachungen.

Der AEO-Status ist aber auch zoll- und handelspolitisches Thema, denn die Gemeinschaft strebt die wechselseitige

Anerkennung vergleichbarer Sicherheitsprogramme mit anderen wichtigen Handelszonen, allen voran mit den USA an. Parallel dazu arbeitet auch die Weltzollorganisation (WZO) im Rahmen ihres SAFE-Programmes (*Framework of Standards to Secure and Facilitate Global Trade*) an einem dem EU-Modell sehr ähnlichen gleichnamigen Zertifizierungssystem. Neben den zollrechtlichen Vorteilen kann der AEO-Status, sobald von den wichtigsten Handelspartnern der Gemeinschaft anerkannt, für alle an der internationalen Lieferkette beteiligten EU-Unternehmen, für „Global Players“ gleichermaßen wie für KMUs, auch marktstrategische und kaufmännische Vorteile eröffnen.

1.2. AEO-Zertifikate

Der Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten wird in Form von AEO-Zertifikaten (bescheidmäßig) zuerkannt.

Abhängig davon, welche konkreten Begünstigungen angestrebt werden, kann unter folgenden Zertifikatstypen gewählt werden:

- AEOC – „Zollrechtliche Vereinfachungen“ (C für Customs Simplifications)
- AEOS – „Sicherheit“ (S für Safety and Security)
- AEOF – „Zollrechtliche Vereinfachungen und Sicherheit“ (F für Full).

1.3. Voraussetzungen

Um den AEO-Status erlangen zu können, muss der Wirtschaftsbeteiligte grundsätzlich im Zollgeschäft tätig, und mit wenigen Ausnahmen in der Gemeinschaft ansässig sein. Weiters muss er einheitliche Kriterien erfüllen, die die Zollbehörden überprüfen müssen. Die Kriterien erstrecken sich von der bisher angemessenen Einhaltung der Zollvorschriften, über die zufriedenstellende Führung von Geschäftsbüchern und Beförderungsunterlagen, eine nachweisliche Zahlungsfähigkeit bis hin zu angemessenen Sicherheitsstandards.

Wirklich neu im Vergleich zu den bisherigen zollrechtlichen Bewilligungsverfahren und zugleich am heftigsten diskutiert ist das Erfordernis angemessener Sicherheitsstandards. Die Bandbreite der Sicherheitsanforderungen reicht von physischen Sicherheitsstandards wie Gebäudesicherheit, Zugangskontrollen, etc. über die Produktion, IT-Sicherheit, Logistikprozesse, Zuverlässigkeit des Personals bis hin zu Sicherheitsanfor-

derungen an die Geschäftspartner. In Summe sollen diese Sicherheitsstandards zu einem verbesserten Schutz der internationalen Lieferkette („supply chain“) beitragen. Seinen Ursprung finden diese Standards in dem von den Vereinigten Staaten nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 ins Leben gerufenen C-TPAT (*Customs Trade Partnership Against Terrorism*) Programm, die von der Gemeinschaft in teilweise abgeänderter Form in ihr eigenes Sicherheitsprogramm übernommen wurden.

1.4. Vorteile des AEO-Status und Gesamteinschätzung

In zollrechtlicher Hinsicht lassen sich die Vorteile für den AEO in zwei Begünstigungsbereiche zusammenfassen:

- leichter Zugang zu zollrechtlichen Verfahrensvereinfachungen
- raschere Zollabwicklung durch Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen und weniger physische und dokumentenbezogene Kontrollen.

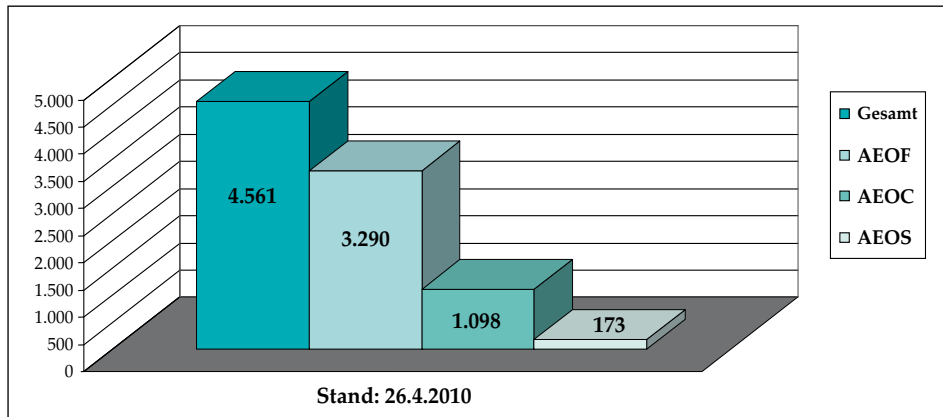
Spürbar werden diese Zollvorteile für den AEO allerdings erst mit in Kraft treten der letzten Etappe der Sicherheitsnovelle im Juli 2009 und in der Folge mit in Kraft treten des moderni-

sierten Zollkodex, mit dem einige exklusive Vorteile für AEOs eingeführt werden. Aus Wirtschaftskreisen wird allerdings anhaltend Kritik am geringen Ausmaß der zollrechtlichen Erleichterungen im Vergleich zum Aufwand und zu den Anforderungen für AEOs geübt. Für die Zukunft werden noch weiter gehende und noch mehr exklusive Erleichterungen gefordert.

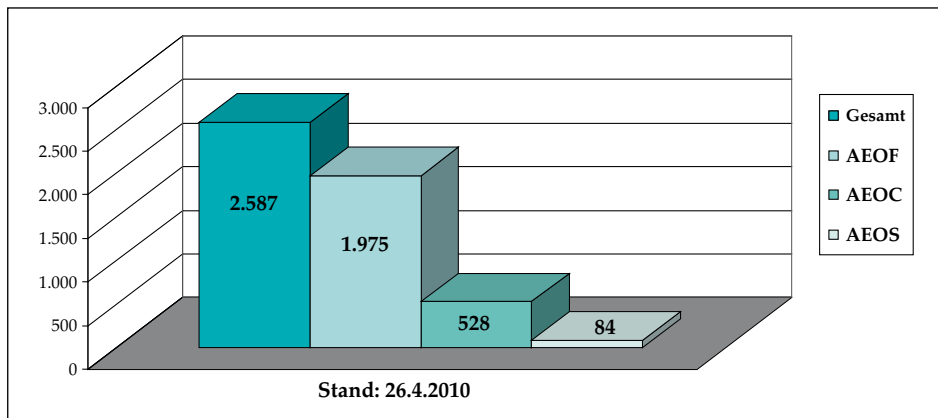
Weit höher als die im Zollrecht verbrieften Vorteile dürften allerdings ohnehin die Wettbewerbsaspekte und die kaufmännischen Vorteile einzuschätzen sein, die mit dem AEO-Status

verbunden sein könnten. Denn es ist zu erwarten, dass bei künftigen Geschäftsanbahnungen innerhalb der Lieferkette der AEO-Status zum wichtigen Anforderungs- bzw. Ausschreibungskriterium vor allem für die Speditions- und Transportbranche werden könnte. Für EU-Exporteure mit Märkten in den Vereinigten Staaten könnte der AEO-Status mit Zustandekommen des Abkommens über die wechselseitige Anerkennung der Zertifizierungsprogramme sogar zum „must have“ werden.

1.5. AEO-Anträge EU-weit



1.6. AEO-Zertifizierungen EU-weit



2. Außenhandelsrecht

2.1. Umfang der Rechtsmaterie

Das Außenhandelsrecht umfasst aus dem unmittelbar anwendbarem Recht der Europäischen Gemeinschaft Rechtsakte auf Grund von Art. 133 des EG-Vertrags (zB Güter mit doppeitem Verwendungszweck, Folterwaren, Stahlwaren), Rechtsakte auf Grund von Art. 301 des EG-Vertrags (zB Länder-Embargos) und aus dem österreichischen Recht das Außenhandelsgesetz (AußHG 2005) mit ua. den Strafsanktionen und die Außenhandelsverordnung (AußHV 2005) mit den Militärgütern und Befreiungsbestimmungen.

2.2. Zuständige Behörde für Genehmigungen

Zuständige Behörde zur Erteilung außenhandelsrechtlicher Genehmigungen in Österreich ist das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung C2/2 bzw. C2/3, 1011 Wien, Stubenring 1; Tel.: +43 (0)1 711 00-0.

2.3. Maßnahmen

2.3.1. Allgemeines zu außenhandelsrechtlichen Maßnahmen

Außenhandelsrechtliche Maßnahmen bestehen bei Aus-, Ein- und Durchfuhr von Waren in unterschiedlicher Ausprägung. Die Begriffe Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr haben bei unterschiedlichen Maßnahmen unterschiedliche Bedeutungsinhalte, die von den zollrechtlichen Definitionen abweichen, was bei deren Anwendung und allenfalls bei einer strafrechtlichen Würdigung von großer Bedeutung ist. Die außenhandelsrechtlichen Maßnahmen sind auch bei Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung durch Wiederausfuhr der Nichtgemeinschaftswaren anzuwenden.

Zum Außenhandelsrecht zählen jedoch keine Finanzmaßnahmen wie Einfrieren von Konten von bestimmten Personen oder Firmen.

Die betroffenen Maßnahmen und die dazugehörigen Arbeitsrichtlinien sind über die Homepage des Bundesministeriums für Finanzen unter Findok, Bereich Außenhandelsrecht (AH-; Maßnahmenübersicht in der AH-1110) einsehbar.

2.3.2. Verbote

Bei Länderembargos (z.B. Iran, Nordkorea, Birma/Myanmar) bestehen zumeist absolute Verbote, die neben bestimmten Waren auch wirtschaftliche Handlungen wie Verkauf und Lieferung (samt Transport) zum Inhalt haben.

2.3.3. Genehmigungserfordernisse

Für bestimmte Waren (z.B. Stahlwaren, Güter mit doppeltem Verwendungszweck, Militärgüter) ist für deren Verbringung aus dem, in das oder durch das Zollgebiet der Gemeinschaft eine Genehmigung (Genehmigung, Bewilligung oder Überwachungsdocument) notwendig. Ohne diese Dokumente sind die Durchführung der angeführten Vorgänge letztlich verboten, wobei für einige Fälle Ausnahmen bestehen.

2.3.4. Einhaltung von Formalerfordernissen

Für die Verbringung von Rohdiamanten aus dem oder in das Zollgebiet der Gemeinschaft sind Formalerfordernisse vor der eigentlichen Zollabfertigung zu erfüllen, andernfalls besteht ein Ausfuhr- bzw. Einfuhrverbot.

2.4. Aus-, Ein- und Durchfuhr

2.4.1. Kontrolle der Zollbehörden

Die Zollbehörden und die Zollorgane haben nach den Bestimmungen des § 29 Abs. 1 ZollR-DG an der Vollziehung von Verboten und Beschränkungen des Besitzes, der Verbringung oder der Verwendung von Waren im Verkehr über die Grenzen des Anwendungsgebietes mitzuwirken, was ua. auch die Überwachung der handelspolitische Maßnahmen sowie sonstiger Ausfuhrförmlichkeiten (ds. nationale Vorschriften) einschließt.

2.4.2. Wirtschaftsbeteiligte

Wirtschaftsbeteiligte haben nach den Vorschriften für e-Zoll die außenhandelsrechtlichen Eigenschaften der jeweiligen Waren in den Zollanmeldungen anzugeben. Dazu zählt die Anführung einer erforderlichen Genehmigung und die dazugehörige Genehmigungsnummer oder die Inanspruchnahme zulässiger Befreiungen. Die Wirtschaftsbeteiligten geben im zutreffenden Fall auch bekannt, dass ihre Ware nicht der Maßnahme, die bei der angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur aufscheint, unterliegt und tragen damit zur beschleunigten Abfertigung bei,

da andernfalls durch Nachfragen bzw. Nachforschungen (zB Feststellungsbescheid des BMWFJ) mehr Aufwand und Zeit notwendig ist.

3. ECS = Exportcontrollsystem Phase 2

ECS Phase 2 ist ein 100% elektronisches Ausfuhrverfahren, das für jede Ausfuhr – einschließlich vereinfachte Verfahren – anzuwenden ist. Mit der Weiterentwicklung wird nun auch die Angabe der Sicherheitsbestimmungen zwingend vorgeschrieben.

Eine 100% elektronische Abwicklung wurde jedoch nicht erreicht aufgrund einer zusätzlichen Übergangsfrist für das Anschreibeverfahren bei direkten Exporten (d. h. Ausfuhr- und Ausgangs-ZS im selben MS) bis 31. Dezember 2010. Diese sind weiterhin papiermäßig mittels HuV-Papier oder Exemplar Nr. 3 des Einheitspapiers - mit Sicherheitsangaben – zulässig.

3.1. Sicherheitsbestimmungen

Die Sicherheitsdaten sind nur in der Ausfuhranmeldung (einschließlich Anschreibeverfahren) verpflichtend ab 1. Juli 2009 anzugeben. Für summarische Ausgangsanmeldungen wurde eine Übergangsphase bis 31. Dezember 2010 geschaffen.

4. EORI = Economic Operators Registration and Identification System

4.1. EORI - Nummer (Art. 1 Nr. 16 ZK-DVO)

Die Nummer dient zur Registrierung und Identifizierung von Wirtschaftsbeteiligten und anderen Personen, die mit dem Zoll zu tun haben. Die Registrierung erfolgt durch zuständige Behörden in dem Mitgliedstaat, in dem Wirtschaftsbeteiligter ansässig ist. Die Registrierungsbehörde in Österreich ist die Zollbehörde (CC Kundenadministration).

4.2. Wirtschaftsbeteiligter

Als Wirtschaftsbeteiligter gilt eine Person, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit, mit einer unter das Zollrecht fallenden Tätigkeit befasst ist.

Andere Personen werden nur registriert:

- wenn nationale Vorschriften dies vorsehen
- zur Abgabe von summarischen Ein- bzw. Ausgangsanmeldungen

4.3. Registrierung

Die Registrierung erfolgt zur eindeutigen Identifikation von in der Gemeinschaft ansässigen Wirtschaftsbeteiligten in ihren Beziehungen zu den Zollbehörden. Dem Wirtschaftsbeteiligten wird nur eine EORI-Nummer zugeteilt, die in der gesamten EU gültig ist.

4.4. Antrag einer EORI-Nummer

Für den Antrag einer EORI-Nummer steht ein Online-Formular auf der BMF-Homepage zur Verfügung. Nach dem „Senden“ der Antragsdaten wird dem Antragsteller per Mail ein Link zum ausgefüllten Antragsformular übermittelt. Dieses ist auszudrucken, zu unterfertigen und sodann an die zuständige Zollstelle zu schicken (mit Telefax oder im Postweg),

4.5. EORI-Umsetzung

Die EORI-Nummer bleibt gültig, solange der Wirtschaftsbeteiligte besteht, auch wenn er zwischendurch seinen Firmensitz oder Firmennamen ändert.

Die EORI-Nummer hat folgende Struktur:

ATEOS 1 2 3 4 5 6 7 8 9 0

4.6. Umsetzungsphase

Die EORI-Nummer ist seit 1. Juli 2009 verpflichtend für:

- Anmelder, Hauptverpflichtende, u. a.
- Wirtschaftsbeteiligte bei Bestimmung (Provider)
- Bewilligungsinhaber

Für alle anderen Wirtschaftsbeteiligten läuft eine nationale Übergangsphase noch bis 30. Juni 2010; danach ist zwingend eine EORI-Nummer zu verwenden, da ansonsten mit Verzögerungen und Problemen bei den Zollabfertigungen zu rechnen sein wird.

Vor Antragstellung auf Erteilung einer Bewilligung ist jedenfalls die Zuteilung einer EORI-Nummer zu beantragen.

5. Zollaussetzungen

Die Europäische Union (EU) hat als Teil ihrer Wirtschaftspolitik die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Umständen die Zölle für bestimmte Waren zu senken oder ganz aufzuheben.

Ziel dieser Maßnahme ist, der europäischen Wirtschaft einen möglichst kostengünstigen Zugang zu Rohstoffen und Vormaterialien zu geben, um so die Konkurrenzfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu stärken.

Voraussetzung für eine derartige Zollsenkung ist, dass die betreffenden Waren in der EU nicht bzw. nicht in ausreichender Menge und Qualität erzeugt werden und dass sie in der EU einem Produktions- oder Bearbeitungsprozess unterworfen werden, d.h. nicht ohne weitere Be- oder Verarbeitung an den Letztverbraucher abgegeben werden.

Derartige Zollsenkungen („Zollaussetzungen“) können beim Bundesministerium für Finanzen (E-Mail: Zollaussetzung@bmf.gv.at) beantragt werden. Für Fragen dazu steht Ihnen das Bundesministerium für Finanzen unter oben genannter Mailadresse gerne zur Verfügung.

6. Marktordnung/Ausfuhrerstattung

Die Europäische Union (EU) hat als Teil der gemeinsamen Agrarpolitik Marktordnungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse eingeführt.

Um zu ermöglichen, dass die Rohstoffe der EU auch auf dem Weltmarkt abgesetzt werden können, wurde im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik das Instrument der Ausfuhrerstattungen eingeführt.

Ziel ist es, für diese Erzeugnisse die Differenz zwischen dem hohen Preis in der Gemeinschaft und dem niedrigeren Weltmarktpreis auszugleichen und damit sowohl die Erzeugung im Binnenmarkt als auch den Absatz in Drittländern zu ermöglichen.

Die Gewährung einer Ausfuhrerstattung setzt eine bestimmte Beschaffenheit der in Frage kommenden Waren und ein komplexes Zoll-Kontrollverfahren voraus. Die finanzielle Mittelzuteilung erfolgt EU-weit durch den EGFL (Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft). Die Ausfuhrerstattungen werden von Österreich vorfinanziert und vom Zollamt Salzburg, Zahlstelle Ausfuhrerstattungen ausbezahlt.

7. Verbote und Beschränkungen

Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze sind alle Vorschriften, die das Verbringen von Waren über die Zollgrenze der Europäischen Union bzw. die Hoheitsgrenze verbieten oder beschränken.

Derzeit sind von den Zollstellen verschiedene Regelungen bei der zollamtlichen Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze zu beachten. Die Zollverwaltung ist jedoch bezüglich der Überwachung der Einhaltung von Verboten und Beschränkungen nur mitwirkende Behörde.

Die für die Zollstellen relevanten Verbote und Beschränkungen lassen sich wie folgt untergliedern:

- **Schutz der menschlichen Gesundheit**
Regelungen über Lebensmittel, Arzneiwaren, Suchtmittel, Biologische Landwirtschaft und Gentechnik
- **Schutz der Tier- und Pflanzenwelt**
Tierseuchenrecht, Artenschutz, Tierschutzrecht und Futtermittelrecht, Pflanzenschutz, Vermarktungsnormen, Saatgutverkehr und dergleichen.

- **Schutz des gewerblichen oder geistigen Eigentums und der Produktsicherheit, Kennzeichnungsvorschrift und Punzierung**
- **Schutz des Kulturgutes**
Ausfuhrbeschränkungen für Kulturgüter
- **Schutz der inneren und äußeren Sicherheit des Staates**
Regelungen über Kriegsmaterial, andere Waffen, radioaktive Stoffe, Schieß- und Sprengmittel; Schriften, Ton- oder Bildträger und Abbildungen oder Darstellungen mit sittengefährdendem Inhalt.
- **Schutz der Umwelt**
Transporte von Abfällen, Schutz der Ozonschicht, Gefährliche Chemikalien

Für Fragen zu den angeführten Bereichen oder sonstigen Zollthemen stehen Ihnen die jeweils zuständigen Competence Center gerne zur Verfügung.

8. Warenursprung und Präferenzen

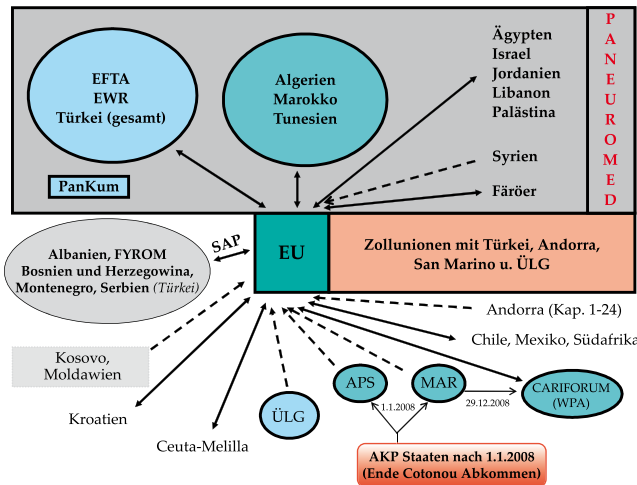
Die EG hat ein differenziertes System rechtlicher Maßnahmen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittländern zur Wahrung der wirtschaftspolitischen Interessen der Gemeinschaft entwickelt. Der nichtpräferenzuelle Warenursprung kann die Grundlage für tarifliche Maßnahmen, wie z.B. Antidumping-Zölle, und außertarifliche Maßnahmen, wie z.B. außenwirtschaftliche Genehmigungspflichten, sein.

Zollpräferenzmaßnahmen sind autonome Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaft (EG) betreffend

bestimmte Länder/Ländergruppen sowie internationale Abkommen zwischen der EG und bestimmten Ländern/Ländergruppen, auf Grund derer einseitig oder gegenseitig Zollpräferenzen vorgesehen sind.

Nahezu alle Abkommen der Gemeinschaft mit Drittstaaten sowie die autonomen Maßnahmen aufgrund des Zollkodex enthalten eine Bestimmung, die es Ausfuhrern unter Einhaltung besonderer Bestimmungen ermöglicht, anlässlich der Ausfuhr oder auch nachträglich Präferenznachweise ohne Mitwirkung der Zollbehörde auszustellen.

8.1. Grafik über die Abkommen der EG



9. Sonderregelung für Verbrauchsteuerpflichtige Waren

9.1. Allgemeines

Das Verbrauchsterverfahren “Excise Movement and Control System“ (EMCS) ist die elektronisch vernetzte Überwachung der Verbringung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, also von Alkohol, Bier, Mineralöle, Tabak, Schaumwein, Zwischenerzeugnisse und Wein von gewerblichen Unternehmen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Als Besonderheit gilt hier die Versendung von Wein, der in Österreich zwar mit einem Null-Steuersatz belegt ist, aber in einigen anderen Mitgliedstaaten der Besteuerung unterliegt, sodass hier deswegen ein bestimmtes Verfahren EU-weit einzuhalten ist.

9.2. Verfahren

Das EMCS-Verfahren wurde mit 1. April 2010 mit der elektronischen Datenverarbeitung für die Deklaration, Überwachung und Entlastung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung innerhalb der EU eingeführt.

Das Verfahren zur Überwachung der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren innerhalb der Gemeinschaft bildet den Kern der Verbrauchsteuergesetzgebung. Es wurde in Abstimmung mit den Unternehmen ausgearbeitet. Das Prinzip ist, dass alle Sendungen dieser Waren, für die noch keine Verbrauchsteuern entrichtet wurden, nur zwischen autorisierten Wirtschaftsbeteiligten stattfinden. Der Empfänger sendet dann dem Absender eine Empfangsbestätigung für die Beförderung, womit der Absender von seiner Pflicht entlastet wird.

Dieses Verfahren gestattet Mitgliedstaaten die Erhebung von Abgaben auf verbrauchsteuerpflichtige Waren zu ihren eigenen Sätzen und zu dem Zeitpunkt, zu dem die Waren zum Verbrauch innerhalb ihrer Gebiete freigegeben werden. Es gestattet auch Händlern die Zahlung der Verbrauchsteuern bis zu dem Zeitpunkt auszusetzen, zu dem die Waren den Mitgliedstaat erreichen, wo sie auf den Markt gebracht werden.

Das Verfahren verbindet die geschätzten 100.000 Erzeuger, Händler und Importeure von verbrauchsteuerpflichtigen Waren innerhalb von Europa, die jedes Jahr Millionen an

Sendungen, die Milliarden Euro an (ausgesetzten) Steuern repräsentieren, verschicken.

9.3. Vorteile von EMCS

Es bedeutet sowohl eine Vereinfachung als auch eine höhere Rechtssicherheit für Unternehmen und Behörden. Der große Nutzen der transeuropäischen Netze für die Kommunikation zwischen Händlern und Verbrauchsteuerbehörden und zwischen den Verbrauchsteuerbehörden untereinander wird den Zeitaufwand für die Erfüllung der Steuerpflichten für Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren reduzieren. Gleichzeitig gibt es den Verbrauchsteuerbehörden die notwendigen Instrumente an die Hand, um Betrug wirksam zu bekämpfen und somit den legitimen Handel zu schützen.

EMCS gestattet sowohl den Mitgliedstaaten als auch den Händlern, Beförderungen elektronisch in Echtzeit zu überwachen. Es beschleunigt die Begleichung der damit verbundenen Beförderungs- und finanziellen Pflichten und gestaltet dadurch die Funktionsweise des Binnenmarktes reibungsloser. Die Modernisierung der Verfahrensanforderungen verringert die administrativen Belastungen für Unternehmen und Behörden.

Impressum:

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:
Bundesministerium für Finanzen, Abteilung V/7
Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien
Für den Inhalt verantwortlich: Abteilung IV/6
Layout, Grafik und Druck: Druckerei des BMF
Mai 2010
www.bmf.gv.at